

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 15. November 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die kleinst. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Minister des Innern telegraphiert: Alle Verwaltungsbehörden und alle Verwaltungsbeamten haben ihre Dienstgeschäfte im dringenden Interesse des Vaterlandes unter Anspannung aller Kräfte weiter zu führen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Durchführung der für die Volksernährung getroffenen Maßnahmen notwendig ist.

### Regierungspräsident.

Vorstehenden telegraphischen Erlaß des Herrn Ministers des Innern bringe ich zur Kenntnis und ersuche die unterstellten Behörden dringend in bisheriger Weise und mit größter Gewissenhaftigkeit ihres Amtes zu walten, wie es das Wohl des Vaterlandes gerade in der jetzt so schweren Zeit erfordert. An die Kreisbevölkerung richte ich die Bitte, auch in dieser schweren Zeit treu und hingebend sich den behördlichen Anordnungen zu fügen und weiterhin unermüdet und opferfreudig an der vaterländischen Arbeit mitzuhelfen.

Groß Strehlig, den 13. November 1918.

Der königliche Landrat.

Zur Vermeidung von Irrtümern weise ich auf folgenden des hin:

1. Befehle und Verordnungen bleiben, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben werden, bis auf weiteres in Geltung.
2. Sämtliche Polizei- und Nachtwachbeamten bleiben bis auf weiteres in ihren Ämtern. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Das Tragen von Waffen ist nur Inhabern von Waffenscheinen gestattet. Unbefugtes Waffentragen wird bestraft.
4. Lebensmittel, die bisher auf Karten bezogen worden sind, dürfen auch weiterhin nur auf Karten abgegeben und entnommen werden.
5. Die Verpflichtung der Landwirte zu Ablieferung von Getreide, Kartoffeln, Heu, Stroh, Eiern, Vieh usw. bleibt bestehen.

Groß Strehlig, den 14. November 1918.

Der Landrat. Grospietsch.

In der Nacht vom 23. zum 24. Juni 1918 ist der Auszügler Franz Pfof in Gwosdziez, Kreis Oppeln von einem Unbekannten ermordet worden. Über die Tat sind bis jetzt folgende Einzelheiten bekannt geworden: In genannter

Nacht gegen 2 Uhr kam ein fremder Mann zu dem Auszügler Franz Pfof in Gwosdziez, gab sich als Kriminalbeamter aus, gab an, daß er 2 Frauen aus Oberschlesien suche die Butter aufkaufen wollten und begehrte Einlaß. Als ihm sodann geöffnet worden war, schoß kurz darauf der Täter mit einem Revolver den Pfof in den Leib und veruchte in das Haus einzudringen, was ihm indessen nicht gelang, da die Frau und die Schwiegertochter des Ermordeten, die gleich darauf hinzukamen, die Tür zuschlugen und sich dagegen stemmten.

Der Täter wird wie folgt beschrieben: Größe 1,74 m, Alter etwa 35 Jahre, Gestalt kräftig, Gesicht hager. Kleidung: weicher weißer Strohhut, der nach vorn spitz zulief; vorn im Kopfe des Hutes an der Stelle an der man gewohnt ist, den Hut zum Auf- und Absetzen anzufassen, einen Einnaß. Dunkler Jackettanzug und gelbe dünne Kavalerkette die von der oberen linken zur oberen rechten Westentasche gezogen war.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mk.

demjenigen zu, der den Täter so zur Anzeige bringt, daß seine gerichtliche Verhaftung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 31. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachung.

Aufgrund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

#### § 1.

Folgende Bekanntmachungen werden aufgehoben: die Bekanntmachung über Absatzbeschränkungen von Kirschen in dem Landkreise Greifenhagen vom 2. Mai 1918, die Bekanntmachung über Absatzbeschränkungen von Heidelbeeren (Blaubeeren) in der Provinz Pommern vom 17. Juni 1918, die Bekanntmachung über Absatzbeschränkungen von Süßfrüchten, Sauerkirschen und Heidelbeeren in der Provinz Posen vom 10. Mai 1918,

die Bekanntmachung über Absatzbeschränkungen von Heidelbeeren und Preiselbeeren in der Provinz Schlesien und von Waldhimbeeren in den Kreisen Glatz Habelschwerdt

7. Juni 1918,  
und Neutode vom 4. Juli 1918,

die Bekanntmachung über Absatzbeschränkungen von Waldhimbeeren in dem Kreise Waldenburg vom 21. Aug. 1918,

die Bekanntmachung über Absatzbeschränkungen von Waldbeeren in den Kreisen Adenau, Ahweiler, Altenkirchchen und Neuwied (Regierungsbezirk Coblenz) vom 29. Juli 1918, die Bekanntmachung über Absatzbeschränkungen von Rirschen im Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 1. Juni 1918, die Bekanntmachung über Frühobst für die Bundesstaaten Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und Sachsen vom 10. Mai 1918.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt 3 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 14. Oktober 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.  
Der Vorsitzende von Tilly.

### Anordnung.

Nachdem die Reichsstelle für Gemüse und Obst durch Bekanntmachung vom 14. Oktober 1918 die Absatzbeschränkungen von Heidel- und Preiselbeeren in der Provinz Schlesien und von Waldschimbeeren in den Kreisen Glatz, Habeschwand und Neurade aufgehoben hat, werden auch die Ausführungsbestimmungen der Provinzialstelle für Gemüse und Obst zur Befolgung der Reichsstelle über Absatzbeschränkungen für Heidel- und Preiselbeeren vom 15. Juni 1918 in Verbindung mit der Nachtragsverordnung vom 25. Juni 1918 und 2. Juli 1918, sowie die Bekanntmachung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 12. Juli 1918 und die Ausführungsbestimmung vom 21. Juli 1918 aufgehoben.

Die Bekanntmachung tritt 3 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 28. November 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

### Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgef. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Wer unbefugt Munition oder Waffen, von denen er weiß oder den Umständen nach anzunehmen muß, daß sie dem Militärischen gehören, insbesondere auch Handgranaten oder Sprengpatronen jeder Art, an sich bringt oder besitzt, wird, sofern nicht nach sonstigen Strafbestimmungen eine härtere Strafe erwirkelt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 2.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der glaubhafte Kenntnis erhält, daß ein Dritter Gegenstände der genannten Art unbefugt an sich gebracht hat oder besitzt, und es unterläßt, unverzüglich einer militärischen Dienststelle oder Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 2. November 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Fehr. v. Gloskoffein, General der Infanterie.

### Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 51 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15 (Reichsgef. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Die Herstellung von Militärabscheinen durch Druckereien, die hierzu vom k. k. Generalkommando nicht schriftlich ermächtigt sind, wird verboten.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 18. Oktober 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Fehr. v. Gloskoffein, General der Infanterie.

### Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgef. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Es ist verboten, Papiergeld über den laufenden Bedarf hinaus anzuhäufeln. Bereits angehäufeltes Papiergeld ist umgehend dem Verkehr wieder zuzuführen.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 31. Oktober 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Fehr. v. Gloskoffein, General der Infanterie.

### Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 51. (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15 (Reichsgef. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Verboten ist, an Arbeiter und Angestellte, die in kriegswichtigen Berufen oder Betrieben in unersetzlicher Stellung beschäftigt sind, und den Wunsch, diese zu verlassen, selbst zu erkennen gegeben haben, schriftlich oder mündlich heranzukeren, um sie zum Aufgeben dieser Stellung mit oder ohne Kündigung zu veranlassen.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 18. Oktober 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Fehr. v. Gloskoffein, General der Infanterie.

## Beschluss.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuss beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1918 die Schonzeit für Rehfüßer auf das ganze Jahr auszudehnen.

Oppeln, den 23. Oktober 1918.

### Der Bezirksausschuss.

## Anordnung.

Aufgrund der Verordnungen vom 19. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 243), 5. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 319) und vom 15. März 1918 (R.-G.-Bl. S. 129) sowie des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 nebst den dazu erlassenen Abänderungs- und Ausführungs-Bestimmungen werden mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten für den Landkreis Groß Strehly unter Aufhebung der Anordnung vom 4. April 1918 folgende neue Höchstpreise für Rind- und Kalbfleisch und Wurstwaren im Kleinhandel, d. h. bei unmittelbarer Abgabe an den Verbraucher festgesetzt:

#### A. Rindfleisch für je ein Pfund

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Ausgeschälte Lunge (Filet)  | 2,50 M. |
| 2. Derbes Fleisch ohne Knochen   | 2,50 M. |
| 3. Derbes Fleisch vom Hinterviertel<br>und Rottbief                                  | 2,20 M. |
| 4. Dünnes Fleisch (Bsp. Brust, Rippen<br>und sonstiges Fleisch vom<br>Vorderviertel) | 2,00 M. |
| 5. Knochen   | 0,40 M. |
| 6. Zunge mit Schlund   | 2,20 M. |
| 7. Zunge ohne Schlund (auch gepulvert)   | 2,60 M. |

Bei den unter 1, 3 und 4 aufgeführten Fleischarten darf der Knochenanteil (einschl. der eingewachsenen Knochen) 20 v. H. des Gesamtgewichts nicht übersteigen, im Übrigen ist eine Beilage von Knochen unzulässig.

#### B. Kalbfleisch für je ein Pfund

- |                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| 1. Keule mit Rücken              | 1,90 M. |
| 2. Die übrigen Fleischsorten     | 1,70 M. |
| 3. Leber, Zunge                  | 1,70 M. |
| 4. Gehirn                        | 1,30 M. |
| 5. Geling (Lunge, Herz und Milz) | 1,30 M. |

Bei den unter 1 und 2 aufgeführten Fleischsorten darf der Knochenanteil (einschl. der eingewachsenen Knochen) 20 v. H. des Gesamtgewichts nicht übersteigen, als Beilage dürfen nur Kalbsknochen gegeben werden. Im Übrigen ist eine Beilage von Knochen unzulässig.

#### C. Wurstwaren für je ein Pfund

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Frische polnische und frische<br>Knoblauchwurst | 2,10 M. |
| 2. Kalauerwurst                                    | 2,50 M. |
| 3. Prehwurst                                       | 2,10 M. |
| 4. Leberwurst                                      | 1,60 M. |
| 5. Gewöhnliche Blut- u. Zwiebelwurst               | 0,70 M. |

Die Ladeninhaber sind verpflichtet, obiges Preis-Verzeichnis in lesbarer Schrift im Innern des Verkaufstraumes an deutlich sichtbarer Stelle anzuhängen.

Zu widerhandlungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft. Auch können Geschäfte dauernd oder auf Zeit geschlossen werden.

Obige Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

An demselben Tage tritt die Anordnung vom 4. April 1918 außer Kraft.

Groß Strehly, den 9. November 1918.

## Betr.: Bahnversand von Zuckerrüben.

Zur Verhütung des Schleichhandels mit Zuckerrüben hat die Eisenbahnverwaltung im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamts nunmehr auch „Zuckerrüben, soweit sie nicht an Zuckerrüben versandt werden“, der durch „Dienstamweisung für die eisenbahnseitige Überwachung öffentlich bewirtschafteten Erzeugnisse“ angeordneten Versandkontrolle unterworfen. Es werden also von jetzt an Zuckerrüben, die nicht an Zuckerrüben versandt werden, nur dann noch zur Bahnversendung zugelassen, wenn der Versender bei Auflieferung der Zuckerrüben nachweist, daß der Kommunalverband der Versandstation die Genehmigung zur Versendung mit der Eisenbahn erteilt hat.

Nach der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (R.G.-Bl. S. 914) in der Fassung der Verordnung vom 30. September 1918 (R.G.-Bl. S. 1217) werden die Zuckerrüben von der Reichszuckerstelle bewirtschaftet. Nach § 3 der Verordnung ist der Absatz von Zuckerrüben an andere Stellen als Zuckerrüben nur mit Zustimmung der Reichszuckerstelle zulässig. Hiernach ist die Absatz- bzw. die Versandgenehmigung für Zuckerrüben an sich von der Reichszuckerstelle und nicht von den Kommunalverbänden zu erteilen. Da aber die eisenbahnseitig eingerichtete Versandkontrolle für alle öffentlich bewirtschafteten Erzeugnisse die Erteilung der Versandgenehmigung durch die Kommunalverbände vorsehrt und die Eisenbahnverwaltung zur Vereinfachung der praktischen Handhabung auf die Einhaltung der Vorschriften ausschlaggebendes Gewicht legt, erklärt sich die Reichszuckerstelle damit einverstanden, daß auch bei dem Versand von Zuckerrüben die formelle Genehmigung durch den Kommunalverband erteilt wird. Sie ersucht die Kommunalverbände ergebenfalls die Versandgenehmigungen nur unter Bezugnahme der von der Reichszuckerstelle den Versendern zur Verfügung gestellten roten oder blauen nummerierten Postkartenordnungen, von denen je ein Exemplar zur Kenntnisnahme beigelegt wird, zu erteilen.

Die blauen Postkartenordnungen sind ausschließlich für die Zuckerrübenversendungen bestimmt, die an Rübenzuckerfabriken geliefert werden. Die Kontrolle wird von der Kriegsernährungsamt-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Charlottenburg Joachimstalerstraße 43/44, in der Weise ausgeübt, daß sie den die angeforderten Rübenzuckerfabriken solche nummerierte Postkartenordnungen zur Abgabe an diejenigen Rübenlieferanten überläßt, deren Rübenanlieferung bereits durch die Reichszuckerstelle genehmigt ist. Den Rübenlieferanten, die blaue Postkartenordnungen vorlegen, kann deshalb von den Kommunalverbänden ohne weitere Prüfung der Versandgenehmigung erteilt werden.

Die roten Postkartenordnungen sind für alle andern, genehmigungspflichtigen Zuckerrübenversendungen bestimmt. Die Kontrolle wird von der Reichszuckerstelle, Abteilung Va, geführt. Die Kommunalverbände werden hiermit auf das dringlichste ersucht, die Versandgenehmigungen auf roten Vorderdrucken nur dann zu erteilen, wenn der Versender zugleich die nach § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker erforderliche Genehmigung der Reichszuckerstelle zum Absatz der im Postkartenordnungs bezeichneten Zuckerrübenmenge an die im Vordruck angegebenen Stelle urkundlich nachweist. Dies gilt auch für Zuckerrüben, die im Auftrage von Kommunalverbänden versandt werden.

Groß Strehly, den 30. Oktober 1918

### Ersatzjohlen.

Es stehen mir noch eine Anzahl Ersatzjohlen, bestehend aus dünnem, biegsamen Holz mit gestanzten Lederstellen, in den Größen 23 bis 47 zur Verteilung an die Bevölkerung des hiesigen Kreises zur Verfügung. Die Preise für die Ersatzjohlen bewegen sich zwischen 1,10 Mk. bis 2,00 Mk. Durch die Abhaltung von Kursen für das Schuhmacherhandwerk in Oppeln ist es gelungen, die Verwendung der Ersatzjohlen am Schuhwert haltbar und geschildert aussehend zu beschließen.

In dem Ersatzjohlen-Kursus in Oppeln haben nachstehende Schuhmachermeister bezw. Gehilfen des hiesigen Kreises teilgenommen:

1. Schuhmachermeister Fr. Bawellek in Gr. Strehlitz
2. Aug. Bachista " "
3. Schuhmachergehilfe Karl Cziron " "
4. Schuhmachermeister Fr. Bimer " Schimischow
5. Fr. Grzanka II " Leschnitz
6. Wrobel " West.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, den Bedarf an Ersatzjohlen in geeigneter Weise umgehend festzustellen und mir bis zum 1. Dezember 1918 anzuzeigen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Groß Strehlitz, den 8. November 1918.

### Schuh- und Sohlenlederverteilung für Beamte u. einheimische Arbeiter der Privatwaldwirtschaft.

#### 1. Schuhverteilung.

Die Forststelle erhält auch in diesem Jahre über Winter Monatsraten von Schuhen für die Beamten und einheimischen Arbeiter der Privatwaldwirtschaft der Provinz.

Geliefert werden ganze Lederschuhe mit Ledersohle und Kriegsstiefel mit vollem Lederschaft und Pöhlholzsohle. Diese Kriegsstiefel werden sich für die Walbwirtschaft natürlicher besser eignen als die im Vorjahre gelieferten. Sie sind für die Ebene fraglos durchaus brauchbar.

Die Landwirtschaftskammer hofft, jedes Revier annähernd wieder wie im Vorjahre beliefern zu können. Bestimmte Zahlen stehen noch nicht fest und können für die einzelnen Reviere um so weniger angegeben werden, als die forstlichen Leistungen berücksichtigt werden sollen.

Die Verteilung kann an die Reviere über 100 ha infolgedessen auch nur vorgenommen werden, wenn das Rundschreiben vom 15. Oktober 1918 Tgb. Nr. 5229/F beantwortet ist. Die Bänder unter 100 ha Größe können nur beliebert werden, wenn sie die Größe der Fläche und vorausgesetzliche Einschlagsmenge angeben.

Preise für die Schuhe ebenso auch wie für das Leder können heute nicht bindend genannt werden. Die Preise werden sich etwas höher stellen als im Vorjahre.

Die Reviereverwaltungen wollen ihren Bedarf baldmöglichst an die Forststelle der Landwirtschaftskammer mitteilen. Diese verspricht dann unter Nachnahme von 50 Pf. je Paar Schuhe die Bezugskarten für die laut Verteilungsplan zu liefernden Schuhe. Der Schriftverkehr in der Schuh- und Lederangelegenheit geht von hier aus als portopflichtige Dienstsache. Die Bezugskarten müssen von der Reviereverwaltung ausgefüllt und von der zuständigen Ortspolizeibehörde unterkempelt werden, um Doppelteillieferungen zu vermeiden.

Die Bezugskarten sind alsdann an die Schuhhandels-gesellschaft Breslau, Theaterstraße 4, einzufenden, die sofort nach Empfang die Schuhe gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages abschickt.

#### 2. Sohlenlederverteilung.

Auch Sohlenleder ist der Landwirtschaftskammer auf

ihre Bemühungen wieder etwa im alten Umfang zur Verfügung gestellt worden; Oberleder trotz aller Anträge nicht.

Die Anmeldungen für den Lederbedarf sind an die Forststelle zu richten. Die Belieferung ist an die oben genannten Bedingungen geknüpft. Die Bezugskarten gehen von der Forststelle an die Reviereverwaltungen und sind von dort ausgefüllt an die Firma Enst Dewald, Breslau, Große Grobbergasse 7 einzufenden. Die Firma Dewald schickt das Leder gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages ab.

Das Leder wird nach Möglichkeit in ganzen Stücken geliefert.

Ich ersuche die Ortsbehörden, die in Betracht kommenden Stellen von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen.

Groß Strehlitz, den 7. November 1918.

Bezugnehmend auf meine Kreisblattverf. vom 28. Oktober 1918, Kreisbl. Seite 431, bringe ich hiermit folgendes Schreiben der Provinzialdruckerei vom 6. 11. 18 zur Kenntnis.

Es hat sich herausgestellt, daß die infolge Diebstahls für ungültig erklärten November-Zudemarken mit den Buchstaben H. u. C. in den Handel gebracht worden sind, und zwar ist der Buchstabe H. in B. abgeändert worden. Es liegt die Vermutung nahe, daß auch bei den Zudemarken die den Buchstaben C. tragen, eine Fälschung in der Weise vorgenommen wird, daß das C. in O. geändert wird.

Die Zudemarken für den Kreis Gr. Strehlitz tragen den Buchstaben D. Bei Abgabe der Marken ist zu prüfen, ob Fälschungen vorliegen.

Groß Strehlitz, den 9. November 1918.

Der frühere Wächter Franz Gralla aus Dallnie bei Gogolin hat sich vor etwa 6 Wochen von seiner Wohnung entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt.

Ich ersuche nach dem Verbleib desselben zu forschen und im Ermittlungsfalle dem Amtsvorstande Gogolin Mitteilung zu machen.

#### Personalbeschreibung.

Alter: 57 Jahre, geboren im Oktober 1861 in Satrau,

Kreis Groß Strehlitz.

Statur: etwa 1,60 m groß.

Augen: grau.

Haare: blond, Glase.

Nase, Mund: gewöhnlich.

Besondere Kennzeichen: lahmt stark.

Bekleidung: Schildmütze, blaues Halsuch, graue Unterjacket, schwarzes Jacket, schwarze Hose und schwarze Schnürschuhe, soll jetzt Militärschuhe, grünlichschwarze Rock und Hose tragen.

Groß Strehlitz, den 2. November 1918.

Bestätigt, die Wiederwahl des Bauers Johann Lep-pich in Stubendorf zum Gemeindevorsteher und des Häuslers Anton Kurel ebendasselbst zum Schöffen der Gemeinde Stubendorf.

Bestellt Seitens des Herrn Regierungspräsidenten der Gräfliche Rentmeister Jabel in Stubendorf zum 2. Standesbeamtenstellvertreter für den Standesamtsbezirk Stubendorf.

Bestätigt der Lehrer Cantow in Lasisl als Gemeindevorsteher der Gemeinde Lasisl.

Groß Strehlitz, den 11. November 1918.

Der königliche Landrat.  
Grospiesch.